



Dienstvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung eines auf Voice-over-IP basierenden Telekommunikationssystems

zwischen der
Technischen Universität Clausthal,
vertreten durch den Präsidenten

und dem
Personalrat der Technischen Universität Clausthal,
vertreten durch den Vorsitzenden.

§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Regelung ist der Betrieb eines auf Voice-over-IP basierenden Telekommunikationssystems (im Folgenden: VoIP-System) und dessen Komponenten mit zentraler Gesprächsdatenerfassung und –auswertung an der Technischen Universität Clausthal (im Folgenden: TU Clausthal).

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung umfasst alle Standorte und Organisationseinheiten der TU Clausthal sowie angeschlossene Einrichtungen.
- (2) Die Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten und Nutzer/-innen aus den in Absatz (1) genannten Bereichen.

§ 3 Zielsetzung

- (1) Ziel dieser Dienstvereinbarung ist es, den Betrieb des VoIP-Systems unter folgenden Grundsätzen zu gewährleisten:
 - Schutz der personenbezogenen Daten
 - Garantie auf ungehinderten Gebrauch des gesprochenen Wortes
 - Abrechnung von Telefongesprächen, die durch Externe (keine Mitglieder und Angehörige der Hochschule) geführt werden
 - effektive Kostenkontrolle dienstlicher Gespräche.
- (2) Das VoIP-System dient im Wesentlichen der Nachrichtenübermittlung. Die hierfür vom VoIP-System erfassten und gespeicherten Daten dürfen nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Beschäftigten verwendet werden. Dies gilt nicht bei einem begründeten Verdacht auf einen Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung. In diesem Fall kann auf Weisung der hauptamtlichen Vizepräsidentin / des hauptamtlichen Vizepräsidenten eine Verwertung der dienstlichen Verbindungsdaten erfolgen. Der Personalrat und die/der Datenschutzbeauftragte sind möglichst vor der Einsichtnahme zu informieren.

...

§ 4 Leistungsmerkmale

- (1) Das VoIP-System und die damit verbundenen Kommunikationsdienste werden im nachfolgend vorgesehenen Umfang betrieben.

Das VoIP-System ist ein integriertes Netz für die Übertragung von Sprache, Daten und Videos und damit ein weiterer Bestandteil der serviceorientierten IT-Infrastruktur der TU Clausthal. Mit der IP-Telefonie sowie der Computer-Telephony-Integration (CTI) ist die Anbindung an in der Hochschule eingesetzte Software und Datenbanken verbunden. Dies gilt z. B. für die Initiierung von Telefongesprächen aus einem hochschulweiten bzw. persönlichen Adressbuch heraus oder den Versand von Kurzwahlnachrichten. Ein besonderer Schwerpunkt ist das Speichern, Verteilen und Abrufen aller Nachrichten (Unified Messaging), wie E-Mail, Voice-Mail, Fax und Telefon in einem System.

- (2) Datenschutz und Datensicherheit werden durch dafür geeignete Maßnahmen bei der Benutzung des VoIP-Systems an der TU Clausthal gewährleistet, die mit der/dem Datenschutzbeauftragten abgestimmt werden.
- (3) Wesentliche Veränderungen und Erweiterungen bedürfen der Zustimmung des Personalrats.

§ 5 Nutzung

- (1) Das VoIP-System ist grundsätzlich für Dienstgespräche zu nutzen. Dienstgespräche sind Verbindungen ausschließlich aus dienstlichem Anlass; alle anderen Verbindungen sind Privatgespräche.
- (2) Das VoIP-System darf von Personen aus dem Geltungsbereich §2 (2) für Privatgespräche nur mit sog. Calling-Cards genutzt werden. Privatgespräche sind auf ein Minimum zu beschränken und dürfen den Dienstbetrieb nicht beeinträchtigen. Andere Personen dürfen nur im Dienstinteresse der TU Clausthal oder in Notfällen das VoIP-System benutzen.
- (3) Sämtliche externe Verbindungen werden automatisch registriert. Privatgespräche werden nicht registriert.
- (4) Den Anschlussinhaberinnen und Nebenstellen können folgende Berechtigungen für Verbindungen zugeordnet werden:

Halbamt	keine Verbindungen nach extern wählbar (außer Notrufe)
Inland	Gespräche innerhalb Deutschlands möglich
Ausland	Gespräche außerhalb Deutschlands möglich

Sperrliste Folgende Rufnummer werden gesperrt (0900 ..., 0137, 018x... Freischaltung nur auf Antrag, 019x ... Freischaltung nur auf Antrag)

- (5) Bei Telefongesprächen (intern oder extern), bei denen eine der nachstehend genannten Funktionen zugeschaltet werden soll, gehört es zum dienstlich ordnungsgemäßen Telefonverkehr, in jedem Einzelfall die Zustimmung der übrigen Beteiligten einzuholen. Es handelt sich dabei um die Funktionen der Konferenzschaltung, des Lauthörens und Freisprechens (Einschalten des Lautsprechers zum Mithören durch andere Personen im Raum).
- (6) Die Aufgabe der Vermittlung besteht in der Weitergabe ankommender, nicht durchgewählter Telefongespräche. Die Beschäftigten der Vermittlung sind berechtigt, die dienstliche Telefonnummer der gewünschten Gesprächspartnerin oder des gewünschten Gesprächspartners weiterzugeben. Alle Informationen, die den Beschäftigten in der Vermittlung während der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt werden, unterliegen dem Telekommunikationsgeheimnis. Die Beschäftigten in der Vermittlung sind aktenkundig auf die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung, des Datenschutzes und des Fernmeldegeheimnisses zu verpflichten.

- (7) Die Nutzerinnen des VoIP-Systems sind für die unter ihrer Authentifizierung geführten Gespräche und angelegten Anruflisten selbst verantwortlich. Zum Schutz vor missbräuchlicher Nutzung für kostenpflichtige Telefonate besteht die Verpflichtung, sich am Telefon an- und abzumelden (Notruffunktionalität und interne Gespräche sind ohne Anmeldung möglich).

§ 6 Datenerfassung

- (1) Im VoIP-System werden die Anschluss- und Verbindungsdaten sämtlicher Verbindungen erfasst mit Ausnahme der unter §5 (3) sowie §6 (6) genannten.
- (2) Für Daten ankommender Gespräche, Daten nicht zustandegekommener Verbindungen und Daten von Verbindungen innerhalb des VoIP-Systems der TU Clausthal werden nicht gespeichert.
- (3) Verbindungsinhalte werden weder abgehört noch aufgezeichnet. Davon ausgenommen sind Daten, die bestimmungsgemäß durch das Unified Messaging System (UMS) – z. B. Anrufbeantworter, Faxserver – erfasst werden.
- (4) Die gespeicherten Anschluss- und Verbindungsdaten werden nur gemäß den Festlegungen dieser Dienstvereinbarung genutzt. Weiter ist ihre Verwendung zur Verkehrsdatenerfassung und zur Fehlersuche in Hard- und Software zulässig. Andere Verarbeitungen sind unzulässig.
- (5) Verkehrsdaten können für Analysen mit dem Ziel der Weiterentwicklung von Anlagen und Netzen gespeichert und aufbereitet werden. Auswertungen etwa der Kosten- und Verkehrsentwicklung sind zulässig. Beides geschieht anonymisiert.
- (6) Bei Gesprächen in Angelegenheiten, die nicht der Dienstaufsicht unterliegen, darf von der Zielrufnummer nur die Ortsnetzkennzahl erfasst werden. Dazu zählen Gespräche von Nebenstellen des Personalrates, der Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung und der / des Datenschutzbeauftragten.

§ 7 Gebührenabrechnung

- (1) Geführte Dienstgespräche sind über die zu geordneten jeweiligen Kostenstellen abzugelten.
- (2) Privatgespräche sind nur mit einer sogenannten Calling-Card zulässig.
- (3) Für die Mitnutzung der Infrastruktur durch Dritte erfolgt eine genaue Berechnung.

§ 8 Wartung

- (1) Wartungsarbeiten werden unter der Verantwortung des Rechenzentrums der TU Clausthal realisiert, bei Bedarf bzw. Verfügbarkeit werden Soft- und Hardwareupdates entsprechend der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen durchgeführt.
- (2) Die mit Wartungsarbeiten betrauten Beschäftigten sind dem Telekommunikationsgeheimnis verpflichtet und dürfen die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Informationen nicht weitergeben oder verwenden. Werden Mitarbeiter Dritter mit Wartungsarbeiten beauftragt, sind diese auf die Einhaltung des Datenschutzes entsprechend zu verpflichten.

§ 9 Datenschutz

- (1) Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist das jeweils gültige Niedersächsische Datenschutzgesetz und die jeweils gültige Fassung der Ordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten der TU Clausthal.
- (2) Zutritt zu den Betriebsräumen und Zugang zu den Betriebseinrichtungen haben nur jeweils ausdrücklich durch die TU Clausthal dafür autorisierte Beschäftigte. Andere Personen dürfen die Betriebsräume nur unter Aufsicht dieser Beschäftigten und nur aus dienstlichem Anlass betreten.
- (3) Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen mit der bei der TU Clausthal üblichen Sorgfalt und auf Grundlage des bei ihr gegebenen Standes der Technik ist sicherzustellen, dass Unbefugte keine Möglichkeit haben, die auf den Datenträgern gespeicherten Daten zu lesen, zu verändern und zu kopieren. Ausgesonderte Datenträger werden von Fachfirmen entsorgt.
- (4) Alle nicht anonymisierten Daten sind spätestens nach 90 Tagen zu vernichten.

§ 10 Kontrollen

- (1) Der Personalrat ist in Absprache mit der hauptamtlichen Vizepräsidentin/dem hauptamtlichen Vizepräsidenten jederzeit berechtigt, Kontrollen zur Einhaltung dieser Dienstvereinbarung durchzuführen. Er kann dafür unter Einhaltung des Dienstweges Auskunft bei den dafür autorisierten Beschäftigten der TU Clausthal verlangen.
- (2) Die zur Kontrolle Berechtigten sind aktenkundig auf die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung, des Datenschutzes und des Telekommunikationsgeheimnisses zu verpflichten.

§ 11 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Die Dienstvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von 4 Monaten schriftlich gekündigt werden. Sie gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter. Änderungen im gegenseitigen Einvernehmen sind jederzeit möglich.

Clausthal-Zellerfeld, den 12.05.2009

TU Clausthal

gez. Hanschke

Professor Dr. Th. Hanschke
(Präsident)

Personalrat der TU Clausthal

gez. Müller

Hans-Dieter Müller
(Vorsitzender)